Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode 28.03.2023

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Karsten Hilse, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Stephan Brandner, Dietmar Friedhoff, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

A. Problem

Weltweit herrscht eine Situation des Mangels an Energie, der sich seit 2021 in steigenden Preisen insbesondere für Öl, Erdgas und Strom bemerkbar macht. Die Energiekrise hat sich durch den Krieg in der Ukraine verschärft, wovon insbesondere Deutschland betroffen ist. Aufgrund des Ausstiegs Deutschlands aus der Nutzung von Kohle und Kernkraft sowie des weitgehenden Verzichts auf die heimische Förderung von Erdgas besteht eine erhebliche Abhängigkeit des Landes von ausländischem Erdgas, das bislang hauptsächlich aus Russland bezogen wurde. Diese Lieferungen werden absehbar zukünftig deutlich unterhalb der noch vor dem Jahr 2022 gelieferten und benötigten Menge liegen, welche weiterhin notwendig sein wird. Dies beruht nicht nur auf der Entscheidung Deutschlands, keinerlei russisches Erdgas importieren zu wollen, sondern auch auf einer wahrscheinlichen Erhöhung der Nachfrage Chinas an Energierohstoffen. Vor dem Hintergrund des nahenden Winters 2023/2024 und einer auch nach Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz immer noch angespannten Erdgasversorgung stellt sich deshalb die dringliche Frage nach einem Ersatz zur Deckung des Bedarfs unseres Landes an Wärme und Strom.

Eine Möglichkeit zur teilweisen Deckung des Strombedarfs und zugleich – weil in entsprechendem Maße auf die Stromerzeugung durch Erdgas verzichtet werden könnte – auch des Wärmebedarfs durch Erdgas besteht in der Nutzung zumindest der aktuell noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke. Deren Betrieb ist jedoch nur bis zum 15.04.2023 zulässig, weil das Atomgesetz die Abschaltung der letzten drei in Betrieb befindlichen Atomkraftwerke Isar 2 (KKI 2), Emsland (KKE) und Neckarwestheim II (GKN II) spätestens zu diesem Zeitpunkt zwingend vorschreibt.

Die Maßnahmen der Bundesregierung, die auf den Weiterbetrieb der drei Kernkraftwerke verzichten möchte, sind nicht zielführend und begründen sogar eine zusätzliche Gefahr. Die Regierung hätte bereits Anfang 2022 die Möglichkeit des Weiterbetriebs mehrerer Kernkraftwerke vollumfänglich erkennen können und darauf hinarbeiten müssen. Sie hat jedoch lediglich einen Streckbetrieb mit deutlich reduzierter Leistungsabgabe bis Mitte April 2023 ermöglicht. Für den Winter 2023/2024 ist entschlossenes Handeln nun umso dringlicher.

Die seit Beginn des Jahres 2022 bestehenden und weiter zunehmenden Probleme im Bereich der Energie- und insbesondere der Gasversorgung gebieten die konsequente und möglichst umfassende Nutzung aller zur Verfügung stehender Energiequellen, um eine möglicherweise gar gefährliche Mangelsituation bei der Versorgung in den Winterperioden abzuwenden. Kohlekraftwerke ersetzen in erheblichem Maße (Strommarktrückkehr ca. 7 GW) verstärkt Gaskraftwerke zur Stromerzeugung (vgl. Kraftwerksliste 2022 der BNetzA). Unbeachtet bleibt bei dieser Maßnahme jedoch das enorme Gefahrenpotenzial, weil durch die Maßnahmen die Regelreserve zwangsläufig reduziert wird, was die Wahrscheinlichkeit eines landesweiten Blackouts mit seinen verheerenden Auswirkungen (Bundestagsdrucksache 17/5672) oder zumindest von Brownouts, erheblichen Lastabwürfen, deutlich erhöht.

Der Vorschlag, die Laufzeitbeschränkungen von Kernkraftwerken und damit ihre Abschaltung im April 2023 abzuschaffen, um so weitere Energiequellen zur Substitution von Erdgas zu erschließen, lehnt die Bundesregierung (Stand: März 2023) mit Verweis auf politische Hürden und vermeintlich unlösbare technischen Fragen zur Brennstoff- und Personalbeschaffung lapidar ab. Diese Einwände sind unbegründet. Der Weiterbetrieb der Kernkraftwerke nach dem Jahr 2023 ist möglich. Personal kann unter Inkaufnahme höherer Kosten im Lichte eines garantierten langjährigen Weiterbetriebs bereitgestellt bzw. angeworben werden, die Auswirkung auf die Erzeugungskosten je Kilowattstunde sind kaum sichtbar. Sogar Bestandspersonal würde bei entsprechendem Weiterbetrieb zur Verfügung stehen, wobei klar ist, dass den Angestellten in den drei Kraftwerken möglichst zeitnah eine Perspektive geboten werden muss, wenn sie gehalten werden sollen (https://nuklearia.de/2022/03/15/kernkraftwerke-bieten-erhebliche-reservenfuer-winter-2022-23). Die Beschaffung von Uran oder Brennelementen kann unschwer auch aus anderen Ländern als Russland erfolgen – so stellte das Nukleartechnologieunternehmen Westinghouse in Aussicht, bei hinreichend schneller Bestellung rechtzeitig passende Brennelemente für alle betriebsbereiten deutschen Kernkraftwerke bereitstellen zu können (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/energiekrise-unter-diesen-bedingungen-koennten-atomkraftwerke-laenger-la ufen/28442392.html).

Gegen die Laufzeitverlängerung der drei aktuell noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke gibt es somit offenkundig nur politischen Widerstand in der Bundesregierung. Technisch und organisatorisch ist die Laufzeitverlängerung möglich, wenn entsprechende Maßnahmen zeitnah in die Wege geleitet werden. Rechtlich ist hierfür eine Änderung des Atomgesetzes (AtG) vonnöten.

B. Lösung

Angesichts einer Energieversorgungsmangellage oder gar Energieversorgungsnotlage wäre die Abschaltung vorhandener, voll funktionsfähiger Kraftwerkskapazitäten widersinnig. Der Weiterbetrieb der drei aktuell noch im Betrieb befindlichen Kernkraftwerke ist als Minimalkonsens dringend angezeigt, nach aktueller Kenntnis ist sogar der Weiterbetrieb der im Jahr 2021 abgeschalteten Kernkraftwerke möglich. Dazu werden die betreffenden Anlagen in Artikel 1 Nummer 2 nach dem AtG entfristet und in Nummer 4 die Strommengenbegrenzung abgeschafft. Die Sicherstellung eines wirtschaftlich sinnvollen Betriebs für die Betreiber erfolgt am effektivsten über eine entschädigungsbewehrte Laufzeitzusage von zehn Jahren (notiert in Nummer 3), welche zusätzliche Verbindlichkeit schafft.

Gegenstand des vorliegenden Entwurfs ist zudem, die Ende 2021 abgeschalteten Kernkraftwerke in gleicher Weise zu entfristen. Denn auch diese bereits abgeschalteten Kraftwerke können möglicherweise, wenn auch eventuell erst zum Ende des Jahres 2023 aufgrund aufwändigerer Genehmigungsverfahren, zumindest teilweise reaktiviert und für die anschließende Wintersaison verwendet werden, in der bereits absehbar die Mangelsituation fortbestehen wird. Zumindest besteht nach einem vom bayerischen Umweltministerium beauftragten Gutachten des TÜV Süd für den am 31.12.2021 abgeschalteten Block C des Kernkraftwerks Gundremmingen die Möglichkeit eines Weiterbetriebs über Ende 2022 hinaus (www.zeit.de/news/2022-06/24/tuev-gutachten-keine-bedenken-gegen-weiterbetrieb-von-isar-2).

C. Alternativen

Keine. Alle sonstigen sich in Betrieb befindlichen oder hinreichend kurzfristig verfügbaren konventionellen Kraftwerke werden entweder bereits genutzt oder ihre geplante verstärkte Nutzung ist zeitnah vorgesehen. Da diese Nutzung jedoch möglicherweise mit Blick auf eine stabile Energieversorgung unzureichend ist, sind nur noch die gegenständlichen sechs zur Abschaltung am Jahresende vorgesehenen bzw. abgeschalteten Kernkraftwerke zusätzlich einplanbar. Diese müssen somit für mehrere Jahre nach 2023 zur Verfügung stehen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine. Bei hinreichend langer, garantierter Laufzeit können die Betreiber ausreichend Einnahmen mit dem Strombörsenpreis erzielen. Für die Bürger wäre mit dem Weiterbetrieb mindestens der drei zur Abschaltung vorgesehen Kernkraftwerke (als Minimalkonsens) im Gegenteil eine deutliche finanzielle Entlastung verbunden, die soziale Vorteile – im Sinne einer Verhinderung von Entlassungen wegen zu hohen Produktionskosten und sonstiger Preisanstiege als Folge der extremen Energiepreise – für die Bürger hätte.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die etwaigen geringen Mehrkosten der Betreiber für Personal und/oder Brennstoff dürften – unter Annahme von wenigen Hundert bis maximal 1.000 Beschäftigten für die gegenständlichen Anlagen insgesamt (vgl. www.preussenelektra.de/de/unser-unternehmen/newsroom/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2022/k ki2-einquartierung-schichtpersonal-beendet.html) – jährlich im einstelligen Millionenbereich liegen. Die Aufwendungen für die Betriebszulassung dürften bei hinreichend langer, garantierter Laufzeit attraktiv erscheinen. Weiterhin sind durch die damit verbundene Energiepreisdämpfung oder möglicherweise gar Senkungseffekte Entlastungen für die Wirtschaft zu erwarten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner. Eventuell anfallende höhere Ausgaben bei den Zulassungsbehörden werden gemeinhin von den Betreibern getragen und sind somit unter E.2 erfasst.

F. Weitere Kosten

Keine. Die Auswirkungen tendenziell sinkender Energiepreise wären im Gegenteil für Verbraucher und Wirtschaft ökonomisch vorteilhaft.

Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. die Erforschung, die Entwicklung und die Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken zu fördern, und einen geordneten Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität sicherzustellen,".
- 2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1a Satz 1 Nummer 5 und 6 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 1e wird wie folgt gefasst:
 - "(1e) Sollten zukünftig Laufzeitbeschränkungen und Strommengenbegrenzungen für Betreiber von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in Kraft treten, welche der Betreiber nicht zu verantworten hat, so ist er für den Zeitraum nach der so erzwungenen Abschaltung bis längstens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für den so entstandenen Gewinnausfall zu entschädigen. Durch Verordnung kann ein anderer anstelle des in Satz 1 genannten Zeitraums in Übereinkunft mit den Betreibern festgelegt werden."
- 3. In Anlage 3 Spalte 2 werden die Angaben zu den Elektrizitätsmengen ab 1. Januar 2000 hinsichtlich der Anlagen Isar 2, Emsland, Grohnde, Gundremmingen C, Brokdorf und Neckarwestheim 2 gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Vor dem Hintergrund eines weltweiten Mangels, der sich speziell für Deutschland aufgrund der Minderung von Erdgas-Importen aus Russland noch drastisch verschärft hat, ist es dringend erforderlich, mindestens die noch in Betrieb befindlichen, voll funktionsfähigen drei Kernkraftwerke weiterhin für die Stromerzeugung zu nutzen. Im gleichen Maß, wie die Stromerzeugung durch Kernkraftwerke sichergestellt wird, kann knappes Erdgas zur Stromerzeugung eingespart werden und steht für Verwendungen in der Industrie oder für den Heizbedarf zur Verfügung.

Die Bundesregierung hätte bereits Anfang 2022 die Möglichkeit des Weiterbetriebs mehrerer Kernkraftwerke vollumfänglich erkennen können und darauf hinarbeiten müssen, dies jedoch weit unzureichend implementiert. Für den Winter 2023/2024 ist entschlossenes Handeln nun umso dringlicher. Die seit Beginn des Jahres 2022 bestehenden und weiter zunehmenden Probleme im Bereich der Energie- und insbesondere der Gasversorgung gebieten die konsequente und möglichst umfassende Nutzung aller zur Verfügung stehender Energiequellen, um eine möglicherweise gar gefährliche Mangelsituation bei der Versorgung in den Winterperioden abzuwenden. Bereits seit Oktober 2022 wurden Kohlekraftwerke aus der Reserve geholt (vgl. Kraftwerksliste 2022 der BNetzA), um zur Stromerzeugung beizutragen. Durch die reduzierten Regelreserven wird jedoch das enorme Gefahrenpotenzial eines landesweiten Blackouts mit seinen verheerenden Auswirkungen (Bundestagsdrucksache 17/5672) oder zumindest von Brownouts, erheblichen Lastabwürfen, deutlich erhöht. Der Vorschlag, die Laufzeitbeschränkungen von Kernkraftwerken und damit ihre Abschaltung im April 2023 abzuschaffen, um so weitere Energiequellen zur Substitution von Erdgas zu erschließen, lehnt die Bundesregierung (Stand: März 2023) mit Verweis auf politische Hürden und vermeintlich unlösbaren technischen Fragen zur Brennstoff- und Personalbeschaffung lapidar ab.

Diese Einwände sind unbegründet. Der Weiterbetrieb der Kernkraftwerke nach dem Jahr 2023 ist möglich. Personal kann unter Inkaufnahme höherer Kosten im Lichte eines garantierten langjährigen Weiterbetriebs bereitgestellt bzw. angeworben werden, die Auswirkung auf die Erzeugungskosten je Kilowattstunde sind kaum sichtbar. Sogar Bestandspersonal würde bei entsprechendem Weiterbetrieb zur Verfügung stehen (https://nuklearia.de/2022/03/15/kernkraftwerke-bieten-erhebliche-reserven-fuer-winter-2022-23). Die Beschaffung von Uran oder Brennelementen kann leicht aus anderen Ländern als aus Russland erfolgen – so stellte das Nukleartechnologieunternehmen Westinghouse klar in Aussicht, bei hinreichend schneller Bestellung rechtzeitig passende Brennelemente für alle betriebsbereiten deutschen Kernkraftwerke bereitstellen zu können.

Gegen die Laufzeitverlängerung der drei aktuell noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke gibt es somit offenkundig nur politischen Widerstand in der Bundesregierung. Technisch und organisatorisch ist die Laufzeitverlängerung möglich, wenn entsprechende Maßnahmen zeitnah in die Wege geleitet werden. Wichtig ist, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen sehr zeitnah noch vor der Sommerpause geändert werden, um den Weiterbetrieb zu ermöglichen. Rechtlich ist hierfür eine Änderung des Atomgesetzes (AtG) vonnöten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Angesichts einer Energieversorgungsmangellage oder gar Energieversorgungsnotlage wäre die Abschaltung vorhandener, voll funktionsfähiger Kraftwerkskapazitäten widersinnig. Der Weiterbetrieb der drei aktuell noch im Betrieb befindlichen und zumindest ein Teil der im Jahr 2021 abgeschalteten Kernkraftwerke ist dringend angezeigt. Dazu müssen die betreffenden Anlagen nach dem AtG entfristet und die Strommengenbegrenzung abge-

schafft werden. Die Sicherstellung eines wirtschaftlich sinnvollen Betriebs für die Betreiber erfolgt am effektivsten über eine entschädigungsbewehrte Laufzeitzusage von zehn Jahren mit der Option einer Anpassung, welche zusätzliche Verbindlichkeit schafft.

III. Alternativen

Keine. Alle sonstigen sich in Betrieb befindlichen oder hinreichend kurzfristig verfügbaren konventionellen Kraftwerke werden entweder bereits genutzt oder ihre geplante verstärkte Nutzung ist zeitnah vorgesehen. Da diese Nutzung jedoch möglicherweise mit Blick auf eine stabile Energieversorgung unzureichend ist, sind nur noch die drei zur Abschaltung am Jahresende vorgesehenen Kernkraftwerke zusätzlich einplanbar. Diese müssen somit für mehrere Jahre nach 2023 zur Verfügung stehen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen in Artikel 1 betreffen die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken und unterliegen damit der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine. Technische und formale Anwendungsprozesse bleiben identisch. Lediglich die Erfassung und Berichterstattung der eingespeisten Strommengen nach dem AtG entfallen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die friedliche Nutzung der Kernenergie stellt eine gleichermaßen kostengünstige, umweltfreundliche, emissionsarme und vor allem sichere¹ Möglichkeit der Energiegewinnung dar. Aufgrund ihrer Verfügbarkeit leistet sie einen entscheidenden Beitrag zur Versorgungssicherheit. Gleichwohl in einem dichtbesiedelten Industrieland wie Deutschland nur möglichst große Anlagen sinnvoll sind, lässt diese Technik eine sehr große Skalierbarkeit in industriellem Maßstab zu. Bei Hinzunahme von Schnellspaltreaktoren kann von einer potentiell nahezu unbegrenzten Brennstoffverfügbarkeit ausgegangen werden. Derart bereitgestellte große Mengen kostengünstiger und versorgungssicherer Energie sind eine wichtige Voraussetzung zur Überwindung des größten Problems der Menschheit, der Armut, wie es auch als zentrales Ziel in den Nachhaltigkeitszielen (SDGs) in der Agenda 2030 der UN formuliert ist. Der vorliegende Änderungsentwurf unterstützt die Aktivitäten auf diesem Gebiet, soweit diese den eben genannten Kriterien genügen, in dem der Weiterbetrieb umweltverträglicher, sicherer Kernkraftwerke weiter ermöglicht wird. Mit der EU-Taxonomie wurde ein Klassifizierungssystem erstellt, das eine Liste ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten definiert. Es soll in der EU eine wichtige Rolle dabei spielen, nachhaltige Investitionen zu steigern. Die EU-Taxonomie gibt Unternehmen, Investoren und politischen Entscheidungsträgern geeignete Definitionen dafür, welche Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig angesehen werden können. Auf diese Weise erhalten Investoren die notwendige Sicherheit, sich vor Greenwashing zu schützen, Dies hilft Unternehmen dazu beizutragen, ihre Investitionen dorthin zu verlagern, wo sie den größten ökologischen Nutzen bringen. Entsprechend der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 sind Wirtschaftstätigkeiten im Bereich der Kernenergie nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 als nachhaltig eingestuft.

 $^{^{1} \}quad \text{https://prometheus institut.de/und-taeglich-gruesst-das-nukleartier/\#:} \sim : text = So\%20 \text{ergab\%20eine\%20Studie\%20von,eine\%20Studie\%20von\%202007\%20zeigt}$

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Die Entschädigungsleistungen werden bei Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nicht fällig. Der Weiterbetrieb der Anlagen GKN II, KKE und KKI 2 würde durch u. a. Direktbeteiligungen der entsprechenden Bundesländer vielmehr den Landeshaushalten von Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachen erhebliche Einnahmen (insgesamt geschätzt 250 Millionen bis 500 Millionen Euro, abhängig vom Strombörsenpreis) bewirken. Das Land Baden-Württemberg ist zu 46,75 % an der EnBW beteiligt, weitere 46,75 % sind im Besitz von Kommunalverbänden. Die Gewinne der Anlage GKN II kommen somit direkt dem Haushalt des Landes Baden-Württemberg sowie den Kommunalverbänden zugute.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner. Bei hinreichend langer, garantierter Laufzeit können die Betreiber ausreichend Einnahmen mit dem Strombörsenpreis erzielen. Zudem ist damit zusätzlich eine deutliche finanzielle Entlastung der Bürger durch Dämpfung oder möglicherweise gar Reduktion der hohen Energiepreise verbunden.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die etwaigen geringen Mehrkosten der Betreiber für Personal und/oder Brennstoff dürften – unter Annahme von wenigen Hundert bis maximal 1.000 Beschäftigten für die gegenständlichen Anlagen insgesamt (vgl. www.preus senelektra.de/de/unser-unternehmen/newsroom/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2022/kki2-einquartierungschichtpersonal-beendet.html) – jährlich im einstelligen Millionenbereich liegen. Die Aufwendungen für die Betriebszulassung dürften bei hinreichend langer, garantierter Laufzeit attraktiv erscheinen. Für Verbraucher entstehen keine Mehrausgaben. Weiterhin sind durch die damit verbundene Energiepreisdämpfung oder möglicherweise gar Senkungseffekte Entlastungen für die Wirtschaft zu erwarten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner. Eventuell anfallende höhere Ausgaben bei den Zulassungsbehörden werden gemeinhin von den Betreibern getragen und sind somit unter E.2 erfasst.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung/Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Zweckbestimmung des § 1 Nummer 1 AtG wird geändert, weil die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität zumindest hinsichtlich der in § 7 Absatz 1a Satz 1 Nummer 6 AtG genannten Anlagen weitergeführt werden soll. Perspektivisch ist auch, die Forschung und Entwicklung der Kernenergie zu ermöglichen, denn es macht keinen Sinn, die Kernenergie zu nutzen und Anlagen zu betreiben, wenn gleichzeitig nicht an der Verbesserung z. B. der Sicherheit geforscht werden darf.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Anlagen Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 werden vom Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb ausgenommen, d. h., ihre Laufzeit wird verlängert. Die Verlängerung erfolgt auf unbestimmte Zeit, weil zum einen gar nicht absehbar ist, wann die Notsituation der Energieknappheit – besonders bezogen auf Erdgas – beendet sein wird und zum anderen insbesondere für das beschäftigte Personal keinerlei Anreiz vorhanden wäre, über den 15.04.2023 hinaus in der Anlage tätig zu sein, wenn die Weiterbeschäftigung nur befristet wäre. Es muss im Gegenteil alles dafür getan werden, um qualifiziertes Personal und damit Know-how in Deutschland zu halten.

Zu Buchstabe b

Diese Garantie dient dazu, Investitionsentscheidungen der Kraftwerksbetreiber abzusichern. Aufgrund der mehrfachen kurzfristigen Politikwechsel in Deutschland, was den Betrieb von Kernkraftwerken betrifft, haben politische Entscheidungen für die Energieerzeugung keine Verlässlichkeit mehr, sodass zu befürchten steht, dass die Kernkraftwerksbetreiber ihre Anlagen selbst dann nicht mehr weiter betreiben, wenn dies rechtlich (wieder) zulässig wäre. Der Staat muss durch glaubwürdige Maßnahmen einen verlässlichen Rechtsrahmen erst wieder schaffen, was angesichts der mittlerweile eingetretenen Notsituation zwingend ist.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

